



FACHBEREICH RECHTSWISSENSCHAFTEN

PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGANG
TAXATION

beschlossen in der
119. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Rechtswissenschaften am 27.01.2010
befürwortet in der 83. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 17.03.2010
genehmigt in der 143. Sitzung des Präsidiums am 28.07.2010
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 08/2010 vom 07.10.2010, S. 1402
geändert in der
##. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Rechtswissenschaften am ####
befürwortet in der ##. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am ###
genehmigt in der ##. Sitzung des Präsidiums am ####
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. ### vom ###, S. ###

INHALT :

§ 1	Ziel des Studiengangs LL.M. Taxation.....	3
§ 2	Zweck der Prüfung.....	3
§ 3	Hochschulgrad	3
§ 4	Dauer und Gliederung des Studiums.....	3
§ 5	Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen und Studiennachweise	4
§ 6	Anwesenheit	5
§ 7	Prüfungsausschuss	5
§ 8	Prüferinnen oder Prüfer, Beisitzerinnen oder Beisitzer	6
§ 9	Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	7
§ 10	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	8
§ 11	Bewertung der Prüfungsleistungen	8
§ 12	Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen.....	9
§ 13	Masterarbeit.....	9
§ 14	Gesamtergebnis der Masterprüfung	10
§ 15	Ungültigkeit der Masterprüfung	10
§ 16	Zeugnisse, Bescheinigungen.....	11
§ 17	Einsicht in die Prüfungsakte	11
§ 18	Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren	12
§ 19	Schutzvorschriften	13
§ 20	Umbenennung bereits erteilter Hochschulgrade	13
§ 21	In-Kraft-Treten	13
	Anlage 1 (zu § 3 Hochschulgrad): Masterurkunde	14
	Anlage 2: Zeugnis über die Masterprüfung.....	15

§ 1 Ziel des Studiengangs LL.M. Taxation

- (1) ¹Der Studiengang LL.M. Taxation hat die vertiefte universitäre Ausbildung und Weiterqualifikation für alle steuerrechtlich geprägten Berufe zum Inhalt, wobei der Lehrstoff aufbauend auf den Vorkenntnissen der Studierenden in verdichteter Form angeboten wird. ²Der Studiengang ist interdisziplinär angelegt.
- (2) ¹Der Studiengang ist forschungsbezogen und zugleich anwendungsorientiert im Sinne der Strukturvorgaben der KMK vom 10.10.2003. ²Praxisbezogene Problemstellungen sollen erkannt und gelöst werden. ³Studiengangsspezifisches Fachwissen soll in Verbindung mit theoretischem Basiswissen die weitere Aneignung und Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der beruflichen Praxis ermöglichen. ⁴Die Fähigkeit zur Auseinandersetzung mit wissenschaftsexternen Anforderungen soll durch berufsfeldspezifische Schlüsselqualifikationen, insbesondere durch den Erwerb und die Förderung bereits vorhandener kommunikativer Kompetenzen sichergestellt werden. ⁵Sowohl die wissenschaftliche interdisziplinäre Fachkommunikation als auch die Kommunikation mit dem Fachfremden soll weiterentwickelt werden.
- (3) ¹Die Studierenden sollen über die berufsbezogene Qualifikation hinaus die gesamtgesellschaftliche Bedeutung der Steuerwissenschaften erkennen lernen. ²Dies betrifft sowohl die wirtschaftlichen Auswirkungen des Steuerrechts als auch Fragen der sozialen Belastungsgerechtigkeit.

§ 2 Zweck der Prüfung

- (1) Die Masterprüfung bildet den berufsbezogenen Abschluss des Studiums.
- (2) Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die oder der Studierende die Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, um auf dem Gebiet des Steuerrechts und der Steuerlehre die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken, wissenschaftlich selbständig und problemorientiert zu arbeiten und darüber hinaus wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden und durch neue Ansätze zu erweitern sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

§ 3 Hochschulgrad

- (1) Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Universität Osnabrück den Hochschulgrad „Master of Laws“ im Studiengang LL.M. Taxation (abgekürzt LL.M.).
- (2) Der Hochschulgrad kann mit dem Zusatz „Taxation“ oder „Steuern“ geführt werden.
- (3) ¹Über die Verleihung des Hochschulgrades stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus. ²Das Muster der Urkunde ist dieser Prüfungsordnung als Anlage 1 beigelegt.

§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt einschließlich der Masterarbeit zwei Semester (Regelstudienzeit).
- (2) ¹Der zeitliche Umfang der Lehrveranstaltungen beträgt nicht mehr als 40 Semesterwochenstunden (im Folgenden: SWS). ²Der Studienumfang entspricht einschließlich der Masterarbeit 60 Leistungspunkten (LP). ³Dies entspricht einem Workload von 1.800 Stunden.
- (3) Der Studiengang besteht aus den nachfolgend aufgeführten Modulen im Umfang von 45 Leistungspunkten sowie der Masterarbeit im Umfang von 15 Leistungspunkten.

Bezeichnung		LP	Davon im WS	Davon im SS	Workload	Note	Gewicht
Modul 1	Wissenschaftliches Arbeiten	9			270		
Submodul 1	Methodenlehre im Steuerrecht	6	6		180		
Submodul 2	Masterseminar	3		3	90	nein	
Modul 2	Unternehmenssteuerrecht I	10			300		
Submodul 1	Besteuerung von Personengesellschaften	6	6		180		
Submodul 2	Bilanzsteuerrecht	4	4		120	ja	10
Modul 3	Unternehmenssteuerrecht II	6			180		
Submodul 1	Körperschaftsteuerrecht/Gewerbsteuer	4	4		120		
Submodul 2	Konzernsteuerrecht	2	2		60	nein	
Modul 4	Unternehmenssteuerrecht III	8			240		
Submodul 1	Umwandlungsrecht/-steuerrecht	4	4		120		
Submodul 2	Gründerwerbsteuerrecht, Unternehmensnachfolge	4	4		120	nein	
Modul 5	Verfahrensrecht	6			180		
Submodul 1	Besteuerungsverfahren	4		4	120		
Submodul 2	Finanzgerichtlicher Rechtsschutz	2		2	60	ja	6
Modul 6	Internationales Steuerrecht	6			180		
Submodul 1	Abkommensrecht, Außensteuergesetz	4		4	120		
Submodul 2	International Financial Investments	2		2	60	ja	6
Modul 7		15			450		
Masterarbeit		15		15	450	ja	15
Summen:		60	30	30	1800		37

- (4) ¹Die Masterprüfung besteht aus mit Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungsleistungen sowie einer das Studium abschließenden Masterarbeit.²Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen, die Teil dieser Prüfungsordnung sind.

§ 5 Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen und Studiennachweise

- (1) ¹In der Modulbeschreibung wird die Form der jeweiligen Prüfungsleistung festgelegt. ²In Betracht kommen insbesondere Klausuren (Absatz 2), mündliche Prüfungen (Absatz 3) und Planspiele (Absatz 4). ³Weitere gleichwertige Prüfungsformen (z.B. Referat, mündlicher Kurzvortrag, Kolloquium, Studienprojekt) können in der Modulbeschreibung vorgesehen werden und müssen dort definiert werden. ⁴Kombinationen der Prüfungsformen sind möglich. ⁵Die studienbegleitenden Prüfungen können entsprechend dem Typus der gestellten Aufgabe und mit Zustimmung der oder des Prüfenden auch in multimedialer Form abgeleistet werden.
- (2) ¹In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er auf der Basis des erworbenen Grundlagenwissens mit begrenzten Hilfsmitteln, in begrenzter Zeit und unter Aufsicht auf dem Boden des vermittelten Methodenwissens Aufgaben lösen oder Themen erfolgreich bearbeiten kann. ²Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 120 oder 180 Minuten. ³Die Bearbeitungszeit ist in der Modulbeschreibung anzugeben.
- (3) ¹In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

²Die mündliche Prüfung findet vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung statt. ³Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Bewertung zu hören. ⁴Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁵Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁶Die Dauer der mündlichen Prüfung ist in der Modulbeschreibung anzugeben.

- (4) ¹Die studienbegleitenden Prüfungen sind so durchzuführen, dass der erwartete durchschnittliche Arbeitsaufwand für die Prüfungen zusammen mit dem sonstigen Arbeitsaufwand für das Modul oder die Komponente den zugeordneten Leistungspunkten entspricht. ²Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind grundsätzlich in deutscher Sprache zu absolvieren. ³Sie können auf Antrag der oder des Studierenden in Absprache mit dem Prüfungsausschuss und der oder dem jeweiligen Prüfenden in einer Fremdsprache erbracht werden.
- (5) ¹Zur Erlangung von Studiennachweisen ist die erfolgreiche Erbringung einer Studienleistung notwendig. ²Studienleistungen gelten nicht als Prüfungsleistungen. ³Die Studiennachweise sind so zu gestalten, dass der erwartete durchschnittliche Arbeitsaufwand für die Studiennachweise zusammen mit dem sonstigen Arbeitsaufwand für das Modul oder die Komponente den zugeordneten Leistungspunkten entspricht. ⁴Als Leistungsformen können insbesondere Protokolle, Seminar-Berichte, Praktikumsberichte, kleine Referate (ggf. ohne schriftliche Ausarbeitung) oder Planspiele vorgesehen werden. ⁵Die Form der Studienleistung ist in der Modulbeschreibung anzugeben. ⁶Soweit Studiennachweise benotet werden, gehen sie nicht in die Prüfungsnoten ein. ⁷Sofern Studienleistungen nicht den Anforderungen entsprechen, wird kein Studiennachweis ausgestellt.
- (6) ¹Planspiele dienen der Simulation eines berufspraktischen Falls. ²Gegenstand kann z.B. die Simulation einer Erörterung vor dem Finanzgericht sein, das Fachgespräch zwischen der Steuerberaterin oder dem Steuerberater und der Finanzbeamtin oder dem Finanzbeamten anlässlich einer Außenprüfung, ein Mandantengespräch in einer Steuerstrafsache oder ein Fachgespräch mit der Steuerfahndung. ³Dabei ist neben der inhaltlichen Auseinandersetzung mit der Steuerrechtsmaterie auch der Umgang mit solchen Konfliktsituationen Gegenstand der Bewertung. ⁴Die jeweiligen Beiträge der Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen individuell bewertbar sein.

§ 6 Anwesenheit

¹Der oder die Studierende muss an mind. 75% der Unterrichtsstunden (Präsenzzeit) jedes Moduls des gesamten Studiengangs teilgenommen haben. ²Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Es wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der für die Organisation der Fachprüfungen und die Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig ist. ²Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ³Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), der Grundordnung der Universität Osnabrück und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ⁴Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an und zwar
- a) drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,
 - b) ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das in der Lehre tätig ist, sowie
 - c) ein Mitglied der Studierendengruppe des Masterstudiengangs.

²Von den Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gehören mindestens zwei dem Fachbereich Rechtswissenschaften an, eine Universitätsprofessorin oder ein Universitätsprofessor kann dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften mit dem Lehrgebiet betriebswirtschaftliche Steuerlehre oder einem ähnlichen Lehrgebiet der Betriebswirtschaftslehre mit schwerpunktmäßigem Bezug zum Steuerrecht angehören. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die ständigen Vertreterinnen oder Vertreter werden von den jeweiligen Gruppenmitgliedern im Fachbereichsrat gewählt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. ⁵Wiederwahl ist zulässig. ⁶Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

- (3) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. ²Diese müssen der Gruppe der Hochschullehrer angehören.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn
- die Mehrheit seiner Mitglieder,
 - die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende und
 - mindestens zwei Vertreter der Hochschullehrergruppe
- anwesend sind.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ²Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ³Die Vorsitzende oder der Vorsitzende berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. ⁴Im Falle der Beauftragung führt die Vorsitzende oder der Vorsitzende die Prüfungsakten.
- (6) ¹Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (7) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) ¹Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden, ausgeschlossen hiervon sind Wahlen. ²Die Umlaufzeit beträgt mindestens eine Woche. ³Mit der Übersendung der Beschlussunterlagen fordert die oder der Vorsitzende die stimmberechtigten Mitglieder mit Fristsetzung auf, dem Beschlussvorschlag zuzustimmen. ⁴Der Beschluss ist mit Wirkung des Ablaufs der Umlauffrist gefasst, sofern kein Widerspruch zum Verfahren erfolgt und die jeweils erforderliche Mehrheit der Mitglieder zustimmt; im Falle eines Widerspruchs kommt ein Beschluss im Umlaufverfahren nicht zustande.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Fachprüfungen als Beobachterinnen oder Beobachter teilzunehmen.

§ 8 Prüferinnen oder Prüfer, Beisitzerinnen oder Beisitzer

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen oder Beisitzer. ²Als Prüfende können nur solche Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet zur selbständigen Lehre berechtigt sind. ³Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 31 NHG können als Prüfende bestellt werden. ⁴Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können im

Rahmen ihres Lehrauftrags als Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden.⁵Zu Prüfenden sowie zu Beisitzerinnen oder Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

- (2) ¹Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, wird bei prüfungsbefugten Lehrpersonen im Sinne des Absatzes 1 von einer besonderen Bestellung abgesehen. ²Die schriftlichen studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden von einem Prüfenden bewertet. ³Wird die Veranstaltung von mehr Lehrpersonen durchgeführt als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, bestellt der Prüfungsausschuss die Prüfenden und Beisitzerinnen oder Beisitzer.
- (3) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, d.h. in der Regel spätestens 2 Wochen vor der Prüfung, bekanntgegeben werden.
- (4) ¹Die Prüfenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in einem anderen in- oder ausländischen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in ihren Qualifikationszielen denen dieses Studiengangs im Wesentlichen entsprechen; dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 2 vorzunehmen. ³Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. ⁴Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. ⁵Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. ⁶Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt. ⁷Berufliche Prüfungsleistungen wie z.B. Prüfungsleistungen im Rahmen der Steuerberaterprüfung können nicht angerechnet werden.
- (2) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Niedersachsen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Gleichwertige Prüfungsleistungen, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Rahmen eines akkreditierten Studiengangs erbracht wurden, können auf Antrag angerechnet werden.
- (4) ¹Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 der Prüfungsausschuss. ²Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.
- (5) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Die Anerkennung wird im Zeugnis kenntlich gemacht.
- (6) ¹Der Antrag auf Anrechnung von Studienleistungen muss mit Einreichung der Bewerbungsunterlagen gestellt werden. ²Die Antragstellenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, insbesondere über Veranstaltungsinhalte, Prüfungsbedingungen, Zahl der Prüfungsversuche, Prüfungsergebnisse und Umfang (insbesondere Leistungspunkte nach ECTS).
- (7) Fehlversuche sowie bestandene Prüfungsleistungen in gleichwertigen Modulprüfungen eines anderen Studiengangs, aus dem Anrechnungen beantragt werden, sind von der den Antrag auf

Anrechnung stellenden Person ohne ausdrückliche Aufforderung anzugeben und werden angerechnet.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, die Bearbeitungszeit ohne triftigen Grund nicht einhält oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, mitgeteilt und sobald wie möglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; anderenfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das die Angaben enthält, die der Prüfungsausschuss für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt. ³Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. ⁴Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt; dieser entspricht in der Regel dem nächsten regulären Prüfungstermin. ⁵Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen. ⁶Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe nicht an, wird dies dem Prüfling schriftlich mitgeteilt.
- (3) ¹Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ bewertet werden. ²Entsprechendes gilt, wenn die oder der Studierende ohne Kennzeichnung Texte oder Textstellen anderer derart verwertet, dass über die tatsächliche Autorenschaft und die Eigenständigkeit der Leistung getäuscht wird. ³Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung nachhaltig stört oder gegen die Prüfungsordnung verstößt, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ⁴Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 bis 3 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. ⁵Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist. ⁶In besonders schwerwiegenden Fällen - insbesondere bei einem wiederholten Verstoß nach den Sätzen 1 und 2 - kann die Prüfungsleistung als endgültig nicht bestanden bewertet werden. ⁷Hierüber entscheidet nach Anhörung des Prüflings der Prüfungsausschuss.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Wenn in der Modulbeschreibung nichts Abweichendes geregelt ist, entspricht die Modulnote der Note der studienbegleitenden Prüfungsleistung
- (2) ¹Für die Bewertung der einzelnen studienbegleitenden Prüfungsleistung sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	Gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	Befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	Ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

²In englischsprachigen Zeugnissen sind die folgenden Bezeichnungen zu verwenden:

sehr gut	very good
Gut	Good

Befriedigend	Satisfactory
Ausreichend	Sufficient
nicht ausreichend	Fail

³Abweichend von Satz 2 kann bei einer Note besser als 1,3 einschließlich auch „excellent“ statt „very good“ verwendet werden.

§ 12 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

- (1) ¹Eine nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. ²Mit mindestens „ausreichend“ bewertete Prüfungen bzw. Teilprüfungen (bestandene Prüfungen) können nicht wiederholt werden. ³Wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.
- (2) ¹Die Wiederholung der Prüfungsleistung erfolgt in der Regel durch eine vergleichbare mündliche Prüfung am Ende des Semesters. ²Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. ³Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestlegung zu hören.
- (3) ¹Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel 30 Minuten. ²Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. ³Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.
- (4) In einem entsprechenden Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule sowie in einem anderen Studiengang der Universität Osnabrück erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeit angerechnet.

§ 13 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling innerhalb einer vorgegebenen Frist ein komplexeres Problem aus den Lehrgebieten des Studiengangs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und darstellen kann. ²Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. ³Die Arbeit ist in deutscher Sprache zu verfassen.
- (2) ¹Das Thema der Masterarbeit kann nur von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses festgelegt werden, die der Gruppe der Hochschullehrer angehören. ²Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist beim Prüfungsausschuss zu stellen. ³Die Zulassung zur Masterarbeit setzt ein ordnungsgemäßes Studium voraus.
- (3) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit (Bearbeitungszeit) beträgt drei Monate. ²Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Ausgabe des Themas der Masterarbeit durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (4) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß in zwei druckschriftlichen Exemplaren sowie in einer elektronischen Version am Institut für Finanz- und Steuerrecht abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (5) ¹Für die Bewertung der Masterarbeit werden zwei Prüfende bestellt. ²Die Masterarbeit ist entsprechend den Noten des § 11 Abs. 2 zu bewerten. ³Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde. ⁴Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von acht Wochen nach ihrer Abgabe durch die den Prüfenden zu bewerten.

- (6) ¹Ist die Masterarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet, kann diese einmal wiederholt werden. ²Der Prüfling wird von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses innerhalb einer angemessenen Frist aufgefordert, diese spätestens nach Ablauf von sechs Monaten zu wiederholen. ³Die Absätze 2 bis 6 gelten entsprechend. ⁴Bei der Zulassung zur Wiederholungsprüfung weist die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses den Prüfling außerdem darauf hin, dass die Prüfung bei Versäumnis des Wiederholungstermins oder bei erneutem Nichtbestehen endgültig nicht bestanden ist. ⁵Die Wiederholung der bestandenen Masterprüfung zur Notenverbesserung ist unzulässig.
- (7) In einem inhaltlich vergleichbaren und gleichwertigen Studiengang erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, schließen eine Wiederholungsmöglichkeit aus.

§ 14 Gesamtergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche studienbegleitenden Prüfungen und die Masterarbeit bestanden, also mit mindestens der Note „ausreichend“ (4) bewertet worden sind.
- (2) Eine Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
- ein Modul mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und nicht mehr wiederholt werden kann
- oder
- die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und nicht mehr wiederholt werden kann.
- (3) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus der Addition der Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Note der Masterarbeit, jeweils multipliziert mit den entsprechenden Leistungspunkten als Gewichtungsfaktor gem. § 4 Abs. 3 und der anschließenden Division dieser Summe durch 37. ²Dezimalstellen werden ohne Rundung nur bis zur ersten Nachkommastelle berücksichtigt.

- (4) ¹Die Gesamtnote bestimmt sich nach der folgenden Notenskala:

bis einschließlich 1,5	sehr gut
von 1,6 bis 2,5	Gut
von 2,6 bis 3,5	Befriedigend
von 3,6 bis 4,4	Ausreichend
ab 4,5	nicht ausreichend

²Beträgt die Gesamtnote 1,3 oder besser und wurde die Masterarbeit mit mindestens 1,3 bewertet, wird der oder dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ verliehen. ³Das Prädikat ist auf Urkunde, Zeugnis und transcript of records zu vermerken. ⁴Als Übersetzung ist „with distinction“ oder „with excellence“ zu verwenden.

- (5) ¹Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. ²Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung (studienbegleitende Prüfungsleistung oder Masterarbeit) im Sinne von § 10 Abs. 3 einen Täuschungsversuch unternommen oder eine vollendete Täuschung begangen und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung nachträglich ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für den Zugang zum Studiengang nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat die oder der Studierende den Zugang vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach Maßgabe der Bestimmungen über Zeugnisse und Bescheinigungen zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn eine Prüfung oder die Gesamtprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 16 Zeugnisse, Bescheinigungen

- (1) Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden wird für einzelne bestandene studienbegleitende Prüfungen eine Bescheinigung erstellt.
- (2) ¹Über die bestandene Masterprüfung stellt der Prüfungsausschuss ein Zeugnis aus, in dem die Gesamtnote und die Note für die Masterarbeit getrennt ausgewiesen werden. ²Als Datum des Zeugnisses wird der Tag angegeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ³Zum Zeugnis wird eine Anlage (transcript of records) ausgestellt, die die erfolgreich erbrachten Leistungen und ihre Bewertung ausweist.
- (3) In einem „Diploma Supplement“ entsprechend der jeweils gültigen Fassung des Musters der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) werden die speziellen Inhalte des Masterstudienprogramms in deutscher und englischer Sprache näher erläutert.
- (4) ¹Über die Teilnahme am Masterstudiengang stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf begründeten Antrag eine Teilnahmebescheinigung aus. ²Die Teilnahmebescheinigung kann die erbrachten Prüfungsleistungen ausweisen, wenn die oder der Studierende dies beantragt. ³Ist das Studium noch nicht abgeschlossen, kann eine vorläufige Bescheinigung ausgestellt werden.
- (5) ¹Beim Verlassen der Hochschule ohne Abschluss wird auf Antrag eine Bescheinigung über erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung ausgestellt. ²Die Bescheinigung muss zudem den Hinweis enthalten, ob die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist.

§ 17 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) ¹Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die schriftlichen Bemerkungen der Prüfenden, in die Prüfungsprotokolle und ggf. in die Gutachten zur Masterarbeit gewährt. ²Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Bestehen der jeweiligen Prüfung oder nach Aushändigung des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 18 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Die Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung, ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung im Sinne der Absätze 3, 4 und 5.
- (3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist oder
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- ⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss kann für die Überprüfung gemäß Absatz 3 Satz 3 eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen. ²Die Gutachterin oder der Gutachter muss mindestens eine der oder dem Prüfenden vergleichbare Qualifikation aufweisen.
- (5) ¹Prüfungsleistungen werden durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet, wenn
- der zuständige Prüfungsausschuss einen Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 feststellt und
 - der zuständige Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft und
 - konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vorliegen und
 - der oder die Prüfende seine oder ihre Entscheidung nicht entsprechend ändert.
- ²Soweit die Prüfungsform eine Neubewertung nicht zulässt, wird die Prüfung wiederholt.
- (6) Richtet sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses und hilft dieser dem Widerspruch nicht ab, entscheidet abweichend von Absatz 2 der Fachbereichsrat über den Widerspruch.
- (7) ¹Die Überprüfung nach Absatz 3 Satz 3 soll in der Regel innerhalb eines Monats erfolgen. ²Wird dem Widerspruch auch durch den Fachbereichsrat nicht abgeholfen, bescheidet die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 19 Schutzvorschriften

- (1) ¹Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling zu ermöglichen, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. ²Zur Glaubhaftmachung nach Satz 1 kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.
- (2) ¹Auf Antrag eines Prüflings sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. ²Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. ³Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser und den studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (3) ¹Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz [BEEG]) auf Antrag zu berücksichtigen. ²Der Prüfling muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder welche Zeiträume er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will. ³Der Prüfungsausschuss prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG begründen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit. ⁴Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. ⁵Stattdessen gilt die gestellte Arbeit als nicht vergeben. ⁶Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Prüfling auf Antrag ein neues Thema.
- (4) Der Prüfungsausschuss berücksichtigt Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 11 Absatz 3 Nr. 2 NHG.

§ 20 Umbenennung bereits erteilter Hochschulgrade

Wer die Magisterprüfung aufgrund der Magisterprüfungsordnung in der Fassung der Bek. d. MWK v. 28.6.1991 (Nds. MBl. S. 1026), der Bek. d. MWK v. 10.11.1995 (Nds. MBl. S. 158) oder der Bek. d. MWK v. 12.12.1997 (Nds. MBl. S. 173) bestanden hat und aufgrund dessen den Hochschulgrad einer „Magistra Rerum Fiscalium“ oder eines „Magister Rerum Fiscalium“ zu führen berechtigt ist, ist auf Antrag berechtigt, statt dessen den Hochschulgrad nach § 2 Absätze 1 und 2 zu führen.

§ 21 In-Kraft-Treten

¹Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die bisher geltende Prüfungsordnung außer Kraft.

Anlage 1 (zu § 3 Hochschulgrad): Masterurkunde

Fachbereich Rechtswissenschaften

Master-Urkunde

Der Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück verleiht

geb. am

in

den Grad eines

Master of Laws (LL.M.)

nachdem er/sie alle erforderlichen Leistungsnachweise erbracht und namentlich die
Masterarbeit mit dem Thema

„Titel der Arbeit“

im

Masterstudiengang LL.M. Taxation

angefertigt hat.

(Siegel der Hochschule)

Osnabrück, den

(Die Dekanin / Der Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaften)

Anlage 2: Zeugnis über die Masterprüfung**- Der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs LL.M. Taxation -****Zeugnis über die Masterprüfung****Frau/Herr** _____

geboren am: _____ in: _____

hat die Masterprüfung bestanden.

Fachprüfungen**Note****Wissenschaftliches Arbeiten**Methodenlehre im Steuerrecht
MasterseminarErfolgreich – nicht*
teilgenommen**Unternehmenssteuerrecht I**Besteuerung von Personengesellschaften,
Bilanzsteuerrecht

Unternehmenssteuerrecht IIKörperschaftsteuerrecht/Gewerbsteuerrecht
Konzernsteuerrechtam Planspiel
erfolgreich – nicht¹
teilgenommen**Unternehmenssteuerrecht III**Umwandlungsrecht/-steuerrecht
Grunderwerbsteuerrecht, Unternehmensnachfolgeam Planspiel
erfolgreich – nicht*
teilgenommen**Verfahrensrecht**Besteuerungsverfahren
Finanzgerichtlicher Rechtsschutz

Internationales SteuerrechtAbkommensrecht, Außensteuergesetz
International Financial Investments

Masterarbeit

Gesamtnote

(Siegel der Hochschule)

Osnabrück, den _____

.....
(Vorsitzende / Vorsitzender des Prüfungsausschusses)

¹ Nicht zutreffendes bitte streichen.